

Satzung des Instituts für Weiterbildung an der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik

Vom: 20.05.2026

Auf der Grundlage von § 83 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 02.06.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 14.09.2021 (GVBl. S. 1039), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und § 7 Absatz 3 der Grundordnung (GO) der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik beschließt der Akademische Senat der Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik folgende Satzung und errichtete damit das Institut für Weiterbildung.

Präambel

Weiterbildung stellt neben Lehre und Forschung den dritten Kernbereich der Hochschule dar. Die Hochschule will dem Anspruch des Austausches zwischen Wissenschaft und Gesellschaft und damit zwischen Theorie und Praxis nachkommen. Weiterbildung stellt hierfür einen wichtigen Baustein dar. Wissenschaftliche Weiterbildung dient dabei dem Aufbau berufsbezogener, persönlicher und sozialer Kompetenzen, um im Sinne des lebenslangen Lernens Kompetenzen zu erhalten, zu erweitern und anzupassen. Die Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP) ist durch ihre enge Verbindung mit der pädagogischen Praxis fachlich sowie rechtsformal über die Trägergesellschaft besonders geeignet, solche Weiterbildungen anzubieten und dabei die Absicherung des wissenschaftlichen Niveaus zu garantieren.

§ 1 – Name, Rechtsstatus, Dauer

(1) Das Institut für Weiterbildung der HSAP ist ein zentrales Hochschulinstitut entsprechend § 83 BerIHG.

(2) Es ist auf Dauer angelegt. Der Akademische Senat der HSAP kann beschließen, es mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende aufzulösen.

§ 2 – Aufgaben des Instituts für Weiterbildung

(1) Das Institut für Weiterbildung ist Träger jener Weiterbildungsangebote der HSAP, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen.

(2) Das Institut für Weiterbildung entwickelt auf Basis der wissenschaftlichen Kompetenz der HSAP Weiterbildungsangebote und plant und setzt diese allein oder mit organisatorischer Unterstützung Dritter um. Es sichert die fachgerechte und einem akademischen Niveau entsprechende Durchführung der Weiterbildungen.

(3) Es stellt die Zertifikate oder Bescheinigungen nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildungen aus. In dieser Hinsicht nimmt das Institut Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr.

(4) Das Institut für Weiterbildung informiert die allgemeine sowie Hochschulöffentlichkeit über die Angebote und betreibt in dieser Hinsicht aktive Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Es entwickelt die wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule weiter und berücksichtigt die Ziele der Hochschule, mit besonderem Augenmerk auf lokale, regionale und internationale Verbindungen und Bedarfe.

(6) Das Institut berichtet dem Akademischen Senat jährlich über seine Tätigkeit.

§ 3 – Mitglieder

(1) Dem Institut gehören an:

- alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an der HSAP am Institut tätig sind,
- alle hauptamtlichen Hochschullehrenden der HSAP,
- sofern vorhanden: der_ die Weiterbildungsbeauftragte des Präsidiums.

(2) Der Akademische Senat kann beschließen, dass weitere Personen mit direktem Bezug zur Weiterbildung an der HSAP kooptiert werden.

§ 4 – Leitung des Instituts

(1) Das Institut wird durch verantwortliche Personen in Leitungsfunktion geführt. Diese Leitung wird auf Vorschlag des Präsidiums und im Einvernehmen mit der Trägergesellschaft vom Akademischen Senat für die Dauer von jeweils vier Jahren bestimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl bedarf der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Akademischen Senats.

(2) Die Leitung kann hauptamtlich oder nebenamtlich organisiert sein.

§ 5 – Aufgaben der Institutsleitung

(1) Die Leitung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts. Sie ist für die wirtschaftliche, rechtliche und inhaltliche Arbeit zuständig, nach Maßgabe der Vorgaben des Akademischen Senats, der Hochschulleitung und des Profils der HSAP. Die Leitung stellt den Teilwirtschaftsplan auf und verwaltet das Budget des Instituts, sofern diese Aufgabe nicht einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung per Satzung, Gesetz oder Ordnung übertragen ist.

(2) Die Institutsleitung verantwortet die Zusammenarbeit mit Dritten, inklusive etwaiger Strukturen unter Beteiligung der Hochschule oder des Instituts, die zur Organisation der Weiterbildung geschaffen werden, sowie mit der Trägergesellschaft in Fragen der Weiterbildung.

(3) Die Hochschulleitung kann in Zusammenarbeit mit der Institutsleitung weitere Aufgaben übertragen.

§ 6 – Wirtschaftsführung

(1) Das Institut für Weiterbildung stellt einen Teilwirtschaftsplan auf, der als Teil des Wirtschaftsplanes der Hochschule berücksichtigt wird. Das Institut wird von der Hochschule personell und wirtschaftlich ausgestattet, damit es seine Aufgaben erfüllen kann.

(2) Das Institut sichert die Wirtschaftlichkeit seiner Angebote.

(3) Das Institut ist zur sparsamen Mittelbewirtschaftung verpflichtet. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung zur Erschließung von möglichen Einnahmequellen durch zielgerichtete Angebote und Kooperationen.

§ 7 – Angebote, Lehre

(1) Weiterbildungsangebote werden auf Basis eines Beschlusses des Akademischen Senats eingerichtet oder geschlossen.

(2) Die Lehrveranstaltungen der Weiterbildungsangebote werden:

- entweder durch hauptamtliche oder gastweise Lehrende der HSAP erbracht, in Absprache mit dem für die Lehrplanung zuständigen Mitglied der Hochschulleitung und im Rahmen der vereinbarten Lehrverpflichtung,
- oder hierfür geeignete Personen, die durch Lehrauftrag mit der Durchführung der Weiterbildungen bzw. der einzelnen Module beauftragt werden.

(3) Alle Angebote des Instituts für Weiterbildung schließen mit einem Zertifikat ab. Das Zertifikat weist Titel, Umfang und Inhalt der Weiterbildung aus. Sind Weiterbildungen mit zu erwerbenden ECTS verbunden, werden diese gesondert im Zertifikat ausgewiesen. Näheres regelt eine entsprechende Ordnung.

(4) Die Weiterbildungsangebote des Instituts sind so zu konzipieren, dass der Zugang zu ihnen möglichst barrierearm ist. Dies beinhaltet auch die zeitliche und räumliche Organisationsform der Angebote.

(5) Die Preisgestaltung bei kostenpflichtigen Weiterbildungsangeboten geschieht im Benehmen mit der Trägergesellschaft.

§ 8 – Qualitätssicherung, Evaluation

(1) Das Institut für Weiterbildung der HSAP ist Bestandteil des institutionellen Qualitätsmanagements der Hochschule. Es wirkt an der Qualitätssicherung aktiv mit und betreibt die Evaluation der verantworteten Angebote.

(2) Die Evaluation der Angebote erfolgt unter Mitwirkung der Nutzer_innen sowie in regelmäßigen Abständen unter Mitwirkung externer Fachkundiger.

§ 9 – Beirat

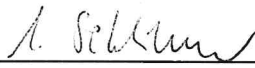
(1) Das Institut wird durch den wissenschaftlichen Beirat begleitet, der insbesondere zur strategischen Ausrichtung Empfehlungen erarbeitet und formuliert. Er tagt mindestens einmal im Jahr.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom_von der Präsident_in auf Vorschlag des Akademischen Senats oder der Hochschulleitung berufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 10 – Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 20.05.2026



Prof. Dr. Gabriele Schlimper
Präsidentin